

# **Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Bad Friedrichshall vom 19.11.2024**

Die Arbeit der städtischen Kindertageseinrichtungen, richtet sich nach der folgenden Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in Bad Friedrichshall, der Gebührensatzung in Ihrer jeweils gültigen Fassung, der Konzeption der Einrichtungen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung (§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie der §§ 22, 22a und 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)).

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat am 19.11.2024 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Friedrichshall erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Stadt Bad Friedrichshall betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KitaG sind:

1. **Kindergärten und altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten:**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche (durchgehend 6 Stunden täglich) für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt.
2. **Kindergärten und altersgemischte Gruppen mit flexiblen Öffnungszeiten und Ganztagesbetreuung:**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt.
3. **Krippengruppen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 50 Std./Woche für Kinder im Alter bis drei Jahren.

(3) Die Stadt Bad Friedrichshall betreibt verschiedene Formen von Kinderbetreuungseinrichtungen, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausrichtung zur besseren Vereinbarung von Familie und Beruf beitragen. In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Friedrichshall wird der Bildungsauftrag umgesetzt. So wird die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und

gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert. Es besteht die Möglichkeit, Betreuungszeiten zwischen vier und zehn Stunden täglich in Anspruch zu nehmen. Die Betreuung findet regelmäßig von Montag bis Freitag statt. Eine Buchung einzelner Betreuungstage ist nicht möglich.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem 1. September eines Jahres und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

## **§ 2 Anmeldeverfahren**

- (1) Der Aufnahmeantrag ist von den Sorgeberechtigten des Kindes rechtzeitig (mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn) schriftlich an die zentrale Anmelde- und Vergabestelle bei der Stadtverwaltung (Stadtverwaltung Bad Friedrichshall, Sachgebiet 11, Rathausplatz 1, Zimmer 03, E-Mail: [bildung@friedrichshall.de](mailto:bildung@friedrichshall.de)) zu stellen. Mit der Anmeldung ist keine Zusage für einen Platz in einem bestimmten Kindergarten verbunden.

## **§ 3 Aufnahmeverfahren**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. In den Einrichtungen mit einer Altersmischung, können Kinder ab dem zweiten Lebensjahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu muss eine neue Anmeldung für einen Platz ab drei Jahren im Rathaus abgegeben werden, sobald das Kind zwei Jahre alt ist.
- (3) Innerhalb eines Kindergartenjahres, welches vom Monat September bis zum August des Folgejahres andauert, finden zwei Platzverteilungen statt, die erste Platzverteilung im April, die Zweite im November. Abgabestichtag für Aufnahmeanträge der Plätze von September bis Januar und somit für die Platzverteilung im April ist der 1. März des jeweiligen Jahres. Der Stichtag für die Anmeldungen für die Plätze von Februar bis Juni und somit für die Platzverteilung im November ist der 1. Oktober des vorangegangenen Jahres. Im Juli können keine Eingewöhnungen stattfinden, da im August die Kitas mehrere Wochen geschlossen sind und die Eingewöhnung dadurch unterbrochen und im September wieder erneut begonnen werden müssten. Daher wird von Eingewöhnungen im Monat Juli abgesehen.
- (4) Nach den Abgabestichtagen finden interne Abstimmungsgespräche mit den Einrichtungsleitungen und der Kindergartenfachberatung statt. Die Eltern werden Ende Mai im Rahmen der ersten Platzverteilung oder Ende November im Rahmen der zweiten Platzverteilung darüber informiert, ob Sie einen Platz in einer Ihrer Wunscheinrichtungen

erhalten haben, Ihnen ein Alternativplatz in einer anderen Einrichtung angeboten werden kann oder Sie auf der Warteliste stehen.

- (5) Nach Erhalt einer Platzzusage bestätigen die Eltern diese bei der Einrichtungsleitung oder sie teilen der Einrichtungsleitung mit, dass Sie auf der Warteliste verbleiben möchten.
- (6) Übersteigt die Nachfrage nach Kita-Plätzen die Zahl der vorhandenen Plätze, so erfolgt die Platzvergabe anhand eines Punktesystems, welches folgende Kriterien berücksichtigt:
  - Kinder, die in Bad Friedrichshall wohnhaft sind
  - Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist
  - Alter des angemeldeten Kindes
  - Kinder, deren Sorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt teilnehmen
  - Für einen Ganztages-/ Krippen- oder altersgemischten Platz werden vor der Platzverteilung aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen (nicht älter als 3 Monate) der Sorgeberechtigten oder des alleinerziehenden Sorgeberechtigten benötigt.
  - Geschwisterkinder, die im Laufe des Kindergartenjahres einen Rechtsanspruch erlangen
  - Eingang der Anmeldung
- (7) Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes muss jedes Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Durch die ärztliche Untersuchung wird dargelegt, dass keine medizinischen Bedenken bestehen, die gegen eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sprechen.  
Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (8) Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen, sowie eine Impfberatung, die ebenfalls durch den Kinderarzt erfolgt, vorweisen müssen. Der Nachweis ist gegenüber der Einrichtungsleitung, vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, zu erbringen.
- (9) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung getragen werden können.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift oder der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
- (11) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht. Es wird eine zumutbare Entfernung bei der Verteilung

der Krippen- und Kindergartenplätze berücksichtigt. Kinder können nur aufgenommen werden, soweit freie Plätze in der jeweiligen Betreuungseinrichtung vorhanden sind.

- (12) Eine Änderung des Betreuungsumfangs eines aufgenommenen Kindes ist grundsätzlich immer bis zum 15. eines jeden Monats für den Folgemonat möglich.
- (13) Besuchskinder sind nach vorheriger Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung in Ausnahmefällen erlaubt.

#### **§ 4 Aufsichtspflichten**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Sorgeberechtigten.
- (4) Die Sorgeberechtigten können durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind von einer anderen Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung durch den Sorgeberechtigten erforderlich.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen etc.) liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.

#### **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung durch den Sorgeberechtigten unverzüglich am ersten Fehltag telefonisch oder per E-Mail zu informieren.  
In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird eine App zum Austausch allgemeiner Informationen zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften genutzt. Eine Abmeldung des Kindes ist somit auch über die App möglich.
- (3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmeantrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch die Einrichtung nicht gewährleistet.

- (4) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung sind auf der städtischen Homepage bekannt gegeben oder können bei der Einrichtungsleitung erfragt werden.

## **§ 6 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (2) Bei Auftreten von Krankheitserscheinungen während des Besuchs der Tageseinrichtung werden die Sorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend abzuholen.
- (3) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besuchen kann und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (5) Nach krankheitsbedingtem Fehlen ist eine Betreuung erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei und fieberfrei ist.
- (6) Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läusemittel (Beipackzettel beachten), nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Ein nach dem Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.
- (7) Sollte ein Kind an einer chronischen Erkrankung leiden, die eines besonderen Umgangs bedarf, ist vor Aufnahme des Kindes oder nach Bekanntwerden der Erkrankung eine ärztliche Stellungnahme vorzulegen. Das auszufüllende Formular gibt die Kindertageseinrichtung an die Sorgeberechtigten aus.

## **§ 7 Ferienzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderen Anlässen**

- (1) Die Einrichtungen haben in der Regel 26 Schließtage innerhalb eines Kalenderjahres.
- (2) Die Ferienzeiten werden von den Tageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben, spätestens jedoch bis Ende Oktober des Vorjahres.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe der Einrichtung aus nicht vorhersehbaren und/oder nicht abwendbaren Gründen (z.B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, behördlicher Anordnung, etc.) geschlossen bleiben oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen Aktionen und Festen (z.B. Waldtage, Schulkindausflug, ...), werden die Sorgeberechtigten hiervon frühestmöglich unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Es ist jedoch möglich, dass es zu unvorhersehbaren Schließtagen aufgrund ansteckender Krankheiten oder Personalmangel o.ä. kommt.

Auf Veranlassung des Trägers können weitere Schließtage erlassen werden, zum Beispiel aufgrund von Betriebsausflügen, Fortbildungen o.ä.

## **§ 8 Wechselwunsch in eine andere Kindertageseinrichtung**

- (1) Der Wechsel in eine andere Einrichtung ist grundsätzlich möglich, wenn das Wohl des Kindes beachtet wird und es einen belegbaren und aussagekräftigen Grund für einen Wechsel gibt (z.B. die Öffnungszeiten in der Einrichtung reichen nicht aus, da die Eltern berufstätig sind).
- (2) Ein Wechsel kann nur erfolgen, wenn in einer anderen Kita ein Platz zur Verfügung steht. Es ist zu beachten, dass bei der Platzverteilung zunächst vorrangig jene Kinder berücksichtigt werden, die noch keinen Platz in einer Einrichtung haben.

## **§ 9 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31. August des Jahres) automatisch abgemeldet.
- (2) Eine Kündigung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (3) Eine weitere Betreuung der zukünftigen Schulkinder über den 31.08. hinaus, längstens jedoch bis zum Tag vor der Einschulung, kann erfolgen, wenn die personelle Situation dies zulässt, genügend Plätze zur Verfügung stehen und die Sorgeberechtigten den Betreuungsbedarf bis Ende Juni in der jeweiligen Kita gemeldet haben. Die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung von den Sorgeberechtigten kann eingefordert werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich aufheben.

Aufhebungsgründe können unter anderem sein:

1. das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung oder eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
3. ein Zahlungsrückstand der Benutzungsgebühr von mehr als drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
5. Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das Wohl des Personals gefährdet ist.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Mit dem Wegzug bzw. der Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Stadtgebiet endet der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertageseinrichtung in Bad Friedrichshall. Der Einrichtungsträger behält es sich vor, das Betreuungsverhältnis innerhalb sechs Monate nach Wegzug bzw. Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Stadtgebiet den Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung zu kündigen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Bad Friedrichshall, den 19.11.2024



Timo Frey  
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Friedrichshall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.